

Von: Jugendarbeit <jugendarbeit-bounces@list.lwl.org> im Auftrag von Spogis, Veronika <Veronika.Spogis@lwl.org>
Gesendet: Mittwoch, 28. April 2021 13:56
An: 'jugendarbeit@list.lwl.org'
Betreff: [Jugendarbeit WL] WICHTIGE Informationen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung + aktuelle CoronaSchVO + 28. Erläuterungserlass des MKFFI
Anlagen: 28. Erläuterungserlass Jugendbildung CoronaSchVO ab 24.04.2021.pdf; 210423_coronaschvo_vom_23.04.2021_mit_markierungen-4.pdf; Unbenannte Anlage 00032.txt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf Grund der geringfügigen neuen Fragestellungen den Bereich der Jugendförderung betreffend, wird diese Woche keine aktualisierte Fassung der FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung versandt. Anbei erhalten Sie die seit dem 24.04. bis zum 14.05. 2021 gültige CoronaSchVO des Landes NRW sowie den aktuellen 28. Erläuterungserlass des MKFFI.

1. Welche Regelungen haben Vorrang? Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) und Coronaschutzverordnung: Die Veränderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) vom 22.04.2021 sehen eine Reihe von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie vor, welche in den Paragraphen 28 und 28 a bis c des IfSG verankert sind.

- Die beschriebenen und vorgegebenen Schutzmaßnahmen und -vorgaben im IfSG bieten einen verbindlichen Rahmen für alle Bundesländer. Den einzelnen Bundesländern obliegt jedoch weitergehende Maßnahmen und Anordnungen zu erlassen. Auch sind durch die genannten Paragraphen des IfSG nicht alle Bereiche des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens abgebildet.
- Aus diesem Grund ist auch weiterhin die CoronaSchVO - für einige Bereiche der Jugendförderung eventuell auch die CoronaBetrVO - planungsrelevant. Die CoronaSchVO kann verschärfende Regelungen über die Inhalte des IfSG beinhalten.
- Sollte eine regionale Allgemeinverfügung existieren und Gültigkeit haben, so ist diese ebenfalls für die Planung von Jugendförderangeboten zu berücksichtigen, wenn diese speziell Angebote nach Paragraph 7 der CoronaSchVO anspricht.
- Ein wichtiger und maßgeblicher Orientierungspunkt ist ein Inzidenzwert von 100 (100 infizierte Personen auf 100.000 Einwohner*innen innerhalb einer Woche). Eine kurze Übersicht über die geltenden Regelungen bei Unter- oder Überschreiten dieses Wertes finden Sie auf folgender Internetseite:
<https://www.mags.nrw/pressemitteilung/corona-notbremse-ab-sofort-durch-bundesgesetz-geregelt-land-passt-corona> <<https://www.mags.nrw/pressemitteilung/corona-notbremse-ab-sofort-durch-bundesgesetz-geregelt-land-passt-corona>> .

2. Auswirkungen der bundesweiten Notbremse auf die Jugendförderung in NRW:
Für die Jugendförderung ergeben sich aus den Änderungen des IfSG vom 22.04. keine direkten Auswirkungen. D. h. es müssen beim Erreichen eines bestimmten Inzidenzwertes (bspw. 100) nicht zwingend Präsenzangebote abgesagt oder Einrichtungen geschlossen werden. Es gelten weiterhin die nach § 7 CoronaSchVO beschriebenen Regelungen.

Dennoch sollte die Notwendigkeit zur Durchführung der Angebote und zur Öffnung von Einrichtungen für Präsenzangebote geprüft werden, um zu einer Minimierung von Kontakten und Mobilität beizutragen. Nicht jede Möglichkeit der Durchführung von Angeboten muss im vollem Umfang umgesetzt werden. Gleichwohl sollten die Angebote der Jugendförderung - gerade auch dort, wo wieder auf Wechsel- und Distanzunterricht zurückgegriffen wurde - mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten erreichbar und offen sein, um die Belastungen, Herausforderungen und schwierigen Situationen von Kindern und Jugendlichen in diesen Zeiten auffangen zu können. Die Umsetzung von Angeboten der Jugendförderung sollte vor Ort - entsprechend der Anforderungen - gemeinsam geklärt und abgestimmt werden.

- Bitte machen Sie, wenn umsetzbar, von digitalen und / oder kontaktlosen Angeboten Gebrauch.
- Bitte halten Sie ein Mindestangebot für die Zielgruppe der Jugendförderung auf Grundlage des IfSG und der CoronaSchVO vor. Stimmen Sie sich bei Bedarf mit den notwendigen Stellen in der örtlichen Ordnungsbehörde, dem zuständigen Jugendamt und den Einrichtungs- und Angebotsträgern ab.
- Bitte prüfen und berücksichtigen Sie, ob für Ihren Zuständigkeitsbereich, Ihr Angebot oder Ihre Einrichtung eine Allgemeinverfügung (der jeweiligen Kommune oder des Kreises) vorliegt, welche spezifische Regelungen für die Jugendförderung (Angebote nach § 7 CoronaSchVO) beinhaltet.
- Bitte lesen Sie die geltenden gesetzlichen Regelungen (§§ 28 bis 28 c des IfSG) und die Landesverfügungen (§§ 2 bis 4a sowie § 7 der CoronaSchVO).

Mit freundlichen Grüßen
I.A.
Veronika Spogis

Veronika Spogis
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Fachberatung Jugendförderung - Kooperation Jugendhilfe und Schule - Schulsozialarbeit - Angebote für Jugendhilfeausschussmitglieder Warendorfer Str. 25
48133 Münster

Tel.: 0251 591-3654
Fax: 0251 591-6822
veronika.spogis@lwl.org

=====
Besuchen Sie uns auf dem 17. DJHT:
<https://www.nrw-landesjugendaemter.de>
Veranstaltungen & Messestände im Überblick =====

Der LWL im Überblick:
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 18.000 Beschäftigten für die 8,3 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 18 Museen, zwei Besucherzentren und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 116 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

Der LWL auf Facebook:
<http://www.facebook.com/LWL2.0>